

Kirchl.theol.Sozietät

Württemberg.

Erklärung zum Gebetsgottesdienstentwurf der VL.

Die VL der DEK hat am 27.Sept. in einem Augenblick, als ein Weltkrieg fast unvermeidlich schien, eine Ordnung für einen Gebetsgottesdienst herausgegeben, der am 30.Sept. gehalten werden sollte, wegen der inzwischen in München erfolgten Einigung aber ausfiel. Es geht nicht an, sich der hier von uns geforderten Entscheidung dadurch zu entziehen, daß man die ganz andere Frage nach dem Leitungsanspruch der VL damit verquickt. Zu den bekannten Angriffen gegen die für diesen Entwurf verantwortlichen Brüder stellen wir fest:

1.) Wenn die christliche Gemeinde betet, so tut sie das im Angesichte ihres erhöhten Herrn, und wird in Bekenntnis und Bitte getragen von dem Gebet, mit dem ihr himmlischer Herr vor dem Thron des Vaters selbst unaufhörlich für sie eintritt. Von dorthier bekommt das Gebet der Gemeinde Vollmacht und Verheißung und damit auch Inhalt und Weisung.

In der vorliegenden G O wird darin recht gebetet, daß die Besinnung, wie und wofür gebetet werden soll, ausschließlich im Blick auf den Herrn der Gemeinde und das Gebet für die Seinen geschieht: Es wird für alle Menschen gebetet, für die Christus gestorben ist; es wird gebetet in Gemeinschaft mit der gesamten Christenheit auf Erden und es wird gebetet nach der Weisung, die unser Herr selbst uns im Vaterunser gegeben hat.

Daß die G O sich nicht durch die Rücksicht auf die nichtchristlichen Mithörer des Gebetes der Gemeinde und ihre etwaigen Wünsche beeinflussen ließ, kann nicht beanstandet werden. Sie konnte das gar nicht tun, weil sie dann, wenn sie nur ihrem Herrn gehorcht, von selbst auch das Beste des Nächsten sucht.

2.) Weil wir vor Gott nur treten können mit dem Bekenntnis unserer Unwürdigkeit, beginnt nach liturgischem Brauch die G O mit einem Sündenbekenntnis. Es werden zuerst die Sünden der Gemeinde und dann die des Volkes bekannt, die konkret genannt sind an Hand des "sachlichsten" Maßstabes, den es gibt, nämlich nach den 10 Geboten.

Dieses Bekenntnis für die Sünden des Volkes durfte aus zwei Gründen nicht fehlen, weil die Gemeinde sonst 1. ihren priesterlichen Dienst, den sie nach Gottes Auftrag an dem Volk hat, in dem sie lebt, verleugnet hätte, und 2. sich selbst von der Mitschuld an der Sünde des Volkes ausgeschlossen hätte.

Ein Einwand gegen die Nennung der konkreten Sünden könnte nur dann gemacht werden, wenn die Gemeinde bei dem Bekenntnis der Sünden des Volkes nur an die andern gedacht und nicht zugleich sich selbst der Übertretung der Gebote schuldig bekannt hätte.

3.) Die christliche Gemeinde bittet auf Grund des Vaterunsers zuerst um das Kommen des Reiches Gottes. Indem die G O alle ihre Bitten dem Ausblick auf das Ende aller Dinge und den Sieg des Reiches Gottes unterordnet, entspricht sie den Weisungen des NT.

4.) Die christliche Gemeinde, die in der Welt auf Gottes Reich wartet, bittet auf Grund des Vaterunsers auch um die Gabe des täglichen Brotes. Zum täglichen Brot gehört der zeitliche Friede und gutes Regiment, das ihn erhält. Die Gemeinde handelt darum nach Gottes Wort, wenn sie nach dieser GO in drohender Kriegsnot bittet, Gott wolle den Krieg von uns abwenden und den Regierenden in allen Völkern das Herz lenken, daß sie ihre Völker zum Frieden regieren.

Wer hier beanstanden wollte, daß für unsere eigene Regierung hier nicht besonders gebetet wurde, der müßte sagen, um was für sie denn anders gebetet werden sollte als für die andern Regierungen. Dabei sollte er

sich hüten, der Gefahr zu erliegen, eine politische Ovation in Gebetsform darzubringen.

5.) Die Gemeinde weiß, daß jeder Krieg, auch der um einer gerechten Sache willen geführte, ein Zeichen des Zornes Gottes über die Sünde der Welt ist und mithin ein Stück seiner Strafen, unter denen wir auf Erden stehen. Angesichts dessen muß zu dem Sündenbekenntnis die Anleitung der Gemeinde zu Buße und Umkehr kommen. Das geschieht in der G O konkret darin, daß um Abwendung nicht bloß der besonderen Gefahren, sondern auch der besonderen Versuchungen gebetet wird, die im Krieg dem Volk, der Kirche und jedem einzelnen in Volk und Kirche drohen. Auch das geschieht im Gehorsam gegen die 10 Gebote und gemäß den weiteren Bitten des Vaterunsers.

Was dagegen eingewandt werden könnte, ist nicht einzusehen. Wenn hier um Bewahrung vor Haß und Rachsucht gebetet und der Menschen gedacht wird, "deren Land der Krieg bedroht", so muß hier selbstverständlich für alle Betroffenen diesseits und jenseits der Grenzen gebetet werden, weil man im Angesichte Jesu Christi nicht anders beten kann.

6.) Die Verwendung der Bibelstellen in der G O lag in der Freiheit der Verf. Von dieser Freiheit ist in einem solchen Fall in derselben Weise Gebrauch zu machen wie von der Freiheit der Textwahl zur Predigt: Die Entscheidung für bestimmte Texte wird bestimmt sein müssen durch das Urteil des Predigers, der in einer konkreten Situation die Bibel liest und diesen bestimmten Text als an sich und seine Gemeinde gerichtet hört; insofern ist seine Freiheit keine Willkür. Eine etwaige Einrede gegen die Textwahl der Verf. der G O müßte begründen können, daß die Verf. diese Texte nicht so gehört und darum gewählt haben. Es genügt nicht zu sagen, daß man selbst lieber andere Texte gehabt hätte, sondern man müßte zeigen, daß diese Texte nicht gewählt werden durften.

Aber auch dann, wenn den Verf. nicht bestritten werden kann, daß sie die Freiheit hatten, diese Texte zu wählen, müßte abgelehnt werden, daß sie ihre Textwahl ebenso wie die ganze G O, für alle Pfarrer verbindlich machen wollten. Das geschah gewiß im vermeintlichen Interesse der einzelnen Pfarrer, die bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der zu erwartenden Anfechtung durch die nichtchristlichen Mithörer vor Entgleisungen geschützt und gegen etwaige Angriffe gedeckt werden sollten. Wenn man aber in dieser Weise den einzelnen Pfarrern und Gemeinden die Freiheit und Verantwortlichkeit abnimmt, bringt man sie in Gefahr, nicht mehr in ihrer konkreten Situation und der ihrer bestimmten Gemeinde, und darum nicht mehr echt zu beten, d.h. so, daß ihre Gemeinde wirklich mitbeten kann. Dieser Einwand richtet sich nur gegen die Verbindlichmachung der G O für alle Pfarrer, kann aber den Verf. in keiner Weise das christliche Recht bestreiten, in ihren Gemeinden so zu beten. Hätten sie ihren Entwurf bloß als "Handreichung" herausgegeben, so wäre nicht das mindeste gegen ihn einzuwenden.

7.) Auf Grund dieser Feststellungen müssen wir die Erklärung der Bischöfe auf das Tiefste bedauern; wir können in ihr nur einen Sieg des Versuchers sehen, der die Kirche durch die Rücksicht auf die Erhaltung zeitlicher Güter immer wieder verleitet, sich des Zeugnisses ihres Herrn und seiner Gebundenen zu schämen (2.Tim.1,8). Als solche, die sich selbst oft genug solcher Verleugnung schuldig gemacht haben, bitten wir unsere Bischöfe, in die Gemeinschaft mit den angefochtenen Brüdern zurückzukehren und ihre Erklärung zurückzunehmen.

Erklärung: Die durch das DNB unter dem 10.XI. verbreitete Notiz über die Maßnahmen gegen die V L der DEK veranlaßt die Unterzeichneten württ. Geistlichen, dem Herrn RKM folgendes zu erklären: Wir können in dem beanstandeten Entwurf zu einem Gebetsgottesdienst nichts erblicken, was uns zu einer Aufhebung der Gemeinschaft mit den Verf. veranlassen könnte, sondern sehen darin ein im Worte Gottes begründetes Zeugnis. Unsern Gemeinden haben wir im Sinne der beifolgenden Erklärung von unserer Stellungnahme Kenntnis gegeben.

20. November 1938.

Hochwürdiger Herr Landesbischof! (Maastricht)

Lange habe ich dem Gedanken widerstanden, auch meinerseits Ihnen zu schreiben. Ich weiß ja, daß Sie das Handeln meiner Freunde und mein eigenes Handeln als ein solches ansehen, das der Kirche nicht wirklich dient. Aber nach Ihrem Wochenbrief vom 17. ds. Mts. muß ich Ihnen doch schreiben, mit der Bitte, zu hören, was dieser Brief in der Lage, in die uns die Bischöfe gebracht haben, uns an neuen Fragen und neuer Not auferlegt. Ich darf in der um Ihrer Beanspruchung willen gebotenen Kürze darauf eingehen.

1. Zum Formalen. Ein Mitglied unseres früheren Oberkirchenrates machte mich darauf aufmerksam, daß dieser Wochenbrief sich von den bisherigen erheblich unterscheide. Statt der Andeutungen, die man oft als orakelhaft empfunden hat, wenn es sich um die Auseinandersetzung mit den Feinden Jesu Christi gehandelt hat, diesmal eine klare und eindeutige Sprache: da, wo sie sich gegen die richtet, die ihre Brüder waren.

2. Was hat die Sache des Gebetsgottesdienstes mit den Fragen der Oeynhausener Synode und mit dem kirchenregimentlichen Anspruch der VL zu tun? Warum wird das Urteil über die Fähigkeit der leitenden Männer verknüpft mit der grundsätzlichen Frage? Es macht uns Not, daß der Anschein erweckt wird, als wäre die schwierige Lage, in die Sie die Vorläufige Leitung gebracht haben, geeigneter Anlaß, einen alten kirchenpolitischen Gegensatz siegreich auszutragen.

3. Es macht uns Not, daß sie zwar I h r Gebetsformular abdrucken, die Vorlage der VL, um die es geht, aber n i c h t zur Kenntnis bringen. Wie soll da ein wirkliches Urteil der Pfarrer möglich sein? Ist es wirklich möglich, ein öffentliches Verdikt zu fällen, ohne denen, die danach fragen, die Sache selbst bekannt zu geben?

4. Es macht uns Not, daß Ihr Brief nichts davon erkennen läßt, in welcher Situation Sie sich zu der Erklärung gegen die VL gezwungen sahen. Ihre Leser müssen doch wissen, daß Sie glaubten, die Brüder der VL opfern zu müssen, um Ihr Amt und die Gesamtkirche vor schweren Dingen zu bewahren. Ist es wirklich erlaubt, von diesem Teil der Verhandlungen an jenem Sonnabend zu schweigen? Muß man nicht entweder gar nichts berichten - oder aber m e h r ?

5. Es ist so schwer verständlich, wie in Ihrem Brief einerseits gesagt wird, die Vorlage der VL scheine "Geistliches und Politisches" zu vermischen, während gleichzeitig Ihr eigenes Gebetsformular doch politische Urteile mehrfach enthält.

6. Es macht uns Not, daß die Bischöfe unter vier Augen die innere Lage unseres Volkes nicht anders beurteilen als die VL, daß aber dann, wenn diese Lage zu einem Bußgebet führt, sie öffentlich verleugnet wird, indem man sagt, daß dieses Bußgebet "als eine scharfe Anklage gegen Stellen politischer Verantwortung verstanden werden konnte". Ist ein solches Verhalten aus kirchlichen und vaterländischen Gründen wirklich möglich? Müssen wir nicht Buße tun und zur Buße rufen, um jeden, der etwa in einem Kriege statt in Glauben an den Herrn Christus in der Lehre des Mythos dem Tode entgegengeht?

7. Es macht uns Not, daß Sie nur davon sprechen, daß nicht allein Sie das Gebetsformular als unmöglich empfänden, daß Sie aber vom Inhalt der andersartigen Briefe, die Ihnen zugegangen sind, nichts bekannt geben. Selbstverständlich kann man hinsichtlich der

Gebetsvorlage Änderungen oder Ergänzungen für wünschenswert halten. Aber darum geht es ja gar nicht! Es geht vielmehr um die Frage, ob es möglich ist, Männer die bisher Brüder waren vor dem Staat so preiszugeben, wie Sie es getan haben. Ihr Urteil über das Gebet, Ihr Urteil über die Fähigkeit der VL unterliegt allein Ihrer Erkenntnis und Ihrer Verantwortung. Aber ist es wirklich möglich, die Brüder, deren Verhalten man ablehnt, den außerkirchlichen Gewalten preiszugeben, ohne diesen Brüdern vorher ein Wort zusagen? Soll man nicht sogar das Leben lassen für die Brüder, - und zwar für sündige, fehlerhafte Brüder? Haben Sie nicht das Leben gerettet durch Preisgabe der Brüder?

8. Warum sagt Ihr Brief keinen Ton hierzu und etwa zu den neuen Sünden, die zur Buße treiben? Steht 1.Joh.3,15-18 nicht mehr in der Heiligen Schrift? Und 2.Sam.1,17-20: ... daß sich nicht freuen die Töchter der Philister? Daß jener Sonnabend geschehen ist, läßt sich nicht mehr aus der Welt schaffen, kann aber gutgemacht werden. Daß aber nicht gutgemacht wird, daß Sie vielmehr bei Ihrer Entscheidung beharren, das ist notvoll. Was sollen unsere Laien nur denken von der Kirche und ihren Bischöfen? Soll nun der Rest der Getreuen zerstreut werden? Wissen Sie von dem, was jener Sonnabend in den zerstörten Kirchen angerichtet hat?

9. Als Hans Asmussen seine Schrift über die Einfalt schrieb, haben Sie diese Schrift lobend erwähnt. Daß aber die Gebetsvorlage der VL aus christlicher Einfalt geschrieben wurde, haben Sie nicht verspürt. Ein Frontsoldat sagte mir: "Wenn doch die Kirche im letzten Kriege überall so den Soldaten gepredigt hätte! Dann hätte sie ihr Trostamt erfüllt". Haben denn die Bischöfe unserer Kirche kein Wissen mehr darum, was biblisch, was schriftgemäß, was lutherisch ist? Ich fürchte, die Preisgabe der VL hat die Kirche nicht nur nicht gerettet, sondern weiter zerstört, und zwar im Grunde zerstört, weil das Schriftprinzip zerstört ist, indem Sie die politische Vorzensur über biblisches Reden bejaht haben.

10. Da Ihre Wochenbriefe nicht nur innerhalb Hannovers verschickt werden, darf ich von diesem meinem Brief auch außerhalb Oldenburgs Kenntnis geben. Ich tue das nicht, um zu zerspalten und Mißtrauen zu säen. Beides ist ja nun längst da. Ich tue es um des Zeugnisses und um der Besinnung willen. Muß denn nicht die Einheit, die kirchliche Einheit mit uns Geopferten und Preisgegebenen von den Brüdern in den Bischofskirchen aufrechterhalten werden? Müssen denn nicht die Bischöfe einen Weg finden, sich zur Einheit der Christenheit in Deutschland zu bekennen? Müssen wir nicht wieder zueinander kommen? Nicht um unseretwillen, aber um der Wahrheit willen? Hört denn niemand von den Bischöfen die Stimme der "Einfältigen", - die nicht verstehen, daß man die Brüder opfert statt mit ihnen zusammen alles zu sammeln, was auf den Namen Christi hört? Die Männer der VL hängen nicht an ihren Ämtern. Aber sie halten es nicht für erlaubt, abzutreten, wenn nicht die Sache um die es geht, geordnet ist. Wir sollen nicht zerstreuen, sondern sammeln. Und die einfältige Wahrheit der Schrift wieder zu Ehren bringen.

Abschrift.

Evangelischer Oberkirchenrat
Nr. A.10870.

Stuttgart, den 21. November 1938.

An sämtliche Dekanatämter.

Beil.: 0.
Dek.Reg.C I.5.

In der vorletzten Woche hat das DNB. eine Mittellung veröffentlicht, die vielfach so aufgefaßt wurde, als ob die Landesbischöfe von Baden, Bayern, Hannover und Württemberg sich die Beschuldigung einer staatsverräterischen Handlung gegen die bisherigen Mitglieder der VKL zu eigen gemacht und sich in eine kirchliche Einheitsfront mit den Nationalkirkhlern begeben hätten.

Demgegenüber haben die genannten 4 Landesbischöfe in einem Schreiben an den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten vom 18.d.M. zum Ausdruck gebracht, daß sie zwar nach wie vor die Herausgabe jener liturgischen Ordnung für einen schweren Mißgriff halten, den sie nicht mitverantworten können. Dagegen haben sie daran erinnert, daß sie in der Unterredung mit dem Herrn Reichsminister am 29. Oktober die Persönlichkeiten, die für die Herausgabe jener Ordnung verantwortlich sind, gegen den Vorwurf staatsverräterischen Verhaltens ausdrücklich in Schutz genommen haben, besonders auch mit dem Hinweis darauf, daß die VKL schon vor Wochen und dann noch einmal anlässlich des Bekanntwerdens des Briefes von Karl Barth an Professor Hromačka einen klaren Trennungsstrich zwischen sich und diesem ihnen bisher nahe stehenden Theologen gezogen habe. Aus diesem Grunde haben sie es seinerzeit auch abgelehnt, den ihnen vorgelegten Entwurf, der die Beschuldigung einer volks- und staatsverräterischen Haltung enthielt, zu unterzeichnen und eine Formulierung gewählt, die diese Beschuldigung vermieden habe. Sodann haben die Bischöfe in dem genannten Schreiben an den Herrn Reichsminister festgestellt, daß sie ausdrücklich und absichtlich mehrfach betont haben, daß sie mit den kirchlichen Kreisen, die in der VKL ihre Vertretung sehen, verbunden seien in dem Bestreben, eine Neuordnung der DEK zu erreichen, die ihrer in Art.1 der Verfassung vom 11. Juli 1933 festgelegten Bekenntnisgrundlage entspricht und eine dem Wesen der Kirche gemäße Verwaltung ermöglicht. Ihre grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber den nationalkirchlichen Zielen bleibe nach wie vor bestehen.

Der Oberkirchenrat gibt den Dekanatämtern anheim, Geistliche und Gemeindeglieder, die durch jene Notiz und durch allerhand umlaufende Gerüchte beunruhigt sind, entsprechend zu informieren.

gez. W u r m .

Beglaubigt: gez. Unterschrift.